



Verein der Briefmarken- und Münzsammler Dinslaken/Walsum e. V.

Dokumentation über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutzordnung des Verein der Briefmarken- und Münzsammler Dinslaken/Walsum e. V. (im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung)

1. Datenschutz in Vereinen

Am 25.5.2018 trat die neue „Datenschutz-Grundverordnung“ (DS-GVO) anstelle des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft. Diese neue Verordnung setzt die durch die EU vorgegebene „Europäische Datenschutzgrundverordnung“ (EU-DSGVO) in bundesdeutsches Recht um. Daraus ergeben sich erweiterte Pflichten, die **auch Vereine** und ArGen im Bund Deutscher Philatelisten (BDPh) betreffen.

Verarbeitet ein Verein **ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen** oder erfolgt eine **nicht automatisierte Verarbeitung** personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet.

Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt. Da die DS-GVO nicht mehr zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen unterscheidet, gelten für Vereine grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DS-GVO.

Für die **Speicherung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten** ist eine **schriftliche Einwilligungserklärung** notwendig. Diese muss den Verwendungszweck enthalten und auf das **Recht auf Widerspruch, Auskunft und Löschung** hinweisen. Zudem sollte in einer Dokumentation festgehalten werden, wer mit welchen Daten umgeht, sie speichert, verarbeitet oder weitergibt. Außerdem sollte es eine **Datenschutzordnung** geben.

Die vorliegende Dokumentation beschreibt, wie der Verein der Briefmarken- und Münzsammler Dinslaken/Walsum e.V. mit dieser Thematik umgeht. Sie gilt **gleichzeitig** auch als **verbindliche Datenschutzordnung**, die von allen Vereinsmitgliedern zu beachten ist!

Wichtiger Hinweis: Bei der Erstellung der vorliegenden Dokumentation wurde eine 35-seitige Publikation des Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg zu Rate gezogen, die den Titel „Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) – Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit“ trägt. Die Publikation liegt dem Vereinsvorstand vor und kann auf Wunsch von den Vereinsmitgliedern eingesehen oder aber - als PDF-Datei – elektronisch übermittelt werden! Wesentliche Passagen finden sich im Kapitel 2 und 3 dieser Dokumentation wieder.

Weitergehende Informationen zum Thema findet man im Internet beispielsweise auch unter dem Stichwort „Datenschutz-Grundverordnung“ auf <https://www.wikipedia.org> oder (als PDF-Datei des Bundesdatenschutzbeauftragten mit Erläuterungen und allen Artikeln der Verordnung) unter dem Link https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO06.pdf?__blob=publicationFile&v=44

2. Begriffsbestimmungen

Zum besseren Verständnis der vorliegenden Dokumentation ist es erforderlich, einige wichtige Begriffe zu kennen, die in der Datenschutz-Grundverordnung verwendet werden. Diese sind in den folgenden Absätzen erläutert.

2.1 Personenbezogene Daten

„Personenbezogene Daten“ sind **nicht nur** die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa **Name, Anschrift und Geburtsdatum**, sondern **darüber hinaus alle Informationen**, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), wie **beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb** und dergleichen. Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für auch Schrift, Bild oder Tonaufnahmen.

Nicht von der DS-GVO geschützt werden **Angaben über Verstorbene**, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen (Erwägungsgrund 27 DS-GVO).

Statt einer Unterteilung in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten wie bisher wird in der DS-GVO einheitlich der Begriff „**Verarbeitung**“ verwendet. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

Als **Verarbeitungsarten** nennt die DS-GVO neben dem **Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen, das Löschen** sowie das **Vernichten** (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

2.2 Dateisystemen

„**Dateisystem**“ ist jede **strukturierte Sammlung personenbezogener Daten**, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO). Dazu zählen **auch Papier-Akten**.

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dem **Verein** (Verband) sind seine unselbständigen Untergliederungen wie Abteilungen, Ortsvereine oder Ortsgruppen sowie seine Funktionsträger, Auftragnehmer (s. u. Nr. 3.2), und seine Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, zuzurechnen.

Die **Vereinsmitglieder** einerseits sowie die Dachverbände andererseits, in denen der Verein selbst Mitglied ist, sind dagegen als **außerhalb des Vereins stehende Stellen** und damit als **Dritte** anzusehen.

2.3 Auftrags Verarbeiter

„**Auftrags Verarbeiter**“ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO). Eine Auftragsverarbeitung spielt beispielsweise bei der **Verlagerung der Mitgliederverwaltung** in eine Cloud eine wichtige Rolle, auch bei der **EDV-Wartung** und der **Aktenvernichtung**.

3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten** richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten **mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage**, die sich aus der DS-GVO, aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten ergibt, verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO; Erwägungsgrund 40 DS-GVO).

Datenschutzrechtlich ist nicht etwa alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist. Vielmehr bedarf umgekehrt jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage.

3.1 Rechtsgrundlagen

Als **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung personenbezogener Daten kommen insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO in Betracht.

Die **Mitgliedschaft in einem Verein** ist als **Vertragsverhältnis** zwischen den **Mitgliedern** und dem **Verein** anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die **Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen** (z. B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Eine **Vereinssatzung** bestimmt insoweit die **Vereinsziele**, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einer betroffenen Person (z. B. Vereinsmitglied, Teilnehmer an einem Wettbewerb oder Lehrgang), so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Vereinssatzung einer Inhaltskontrolle nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unterliegt.

Das Vereinsmitglied ist vor unbillig überraschenden Bestimmungen und Belastungen zu schützen, mit denen es beim Vereinsbeitritt nicht rechnen konnte. Regelungen in der Vereinssatzung, die verfassungsrechtlich geschützte Positionen der Mitglieder beeinträchtigen, sind daher unwirksam. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Verein durch die Satzung eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, die weder für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses noch für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.

Auch später darf die Vereinssatzung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einfach durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Erfordert der neue Vereinszweck eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, darf die Satzung nur insoweit geändert werden, wie der neue Verarbeitungszweck mit dem ursprünglichen in einem Zusammenhang steht (vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. a) DS-GVO, Erwägungsgrund 50). **Aus dem Vertragsverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss.**

3.2 Informationspflichten

Erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten direkt bei der betroffenen Person, so hat der Verein aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende **datenschutzrechtliche Unterrichtung** vorzunehmen (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Daraus folgt, dass der Verein in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen muss:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- berechnete Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten an eine Versicherung, an den Dachverband, an alle Vereinsmitglieder, im Internet)
- Absicht über Drittlandtransfer (z. B. bei Mitgliederverwaltung in der Cloud), sowie Hinweis auf (Fehlen von) Garantien zur Datensicherheit
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig mit, so verletzt er seine Informationspflichten. Das ist gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO bußgeldbewehrt. Werden personenbezogene Daten auf andere Weise als bei der betroffenen Person erhoben, so richten sich die Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Die meisten der Informationspflichten aus Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO haben denselben Inhalt wie Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO.

Zusätzlich muss der Verein die betroffene Person über die Kategorie der verarbeiteten personenbezogenen Daten und über die Quelle der erhobenen Daten informieren. Der Verein muss diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Erhebung erteilen (Art. 14 Abs. 3 lit a) DS-GVO). Ein Verstoß gegen die Informationspflicht kann eine Geldbuße gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS -GVO zur Folge haben.

3.3 Schriftliche Regelungen zum Datenschutz - Datenschutzordnung

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Entsprechende Datenschutzregelungen können **entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt** werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe „Datenschutzordnung“, „Datenschutzrichtlinie“ oder „Datenverarbeitungsrichtlinie“.

Die **Datenschutzordnung** kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, **vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben**. Es ist empfehlenswert, sich beim Aufbau der Datenschutzregelungen am Weg der Daten von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung zu orientieren.

Dabei ist jeweils konkret festzulegen, welche Daten (z. B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse usw.) welcher Personen (z. B. Vereinsmitglieder, Teilnehmer an Veranstaltungen oder Lehrgängen, Besucher von Veranstaltungen) für welche Zwecke verwendet werden, ggf. auch, ob Vordrucke und Formulare zum Einsatz kommen. Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen der DS-GVO bzw. des BDSG-neu sind in keinem Fall ausreichend. Die DS-GVO bzw. das BDSG-neu machen die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten vielfach von Interessenabwägungen abhängig oder stellt sie unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollten diese abstrakten Vorgaben soweit irgend möglich konkretisiert und durch auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasste eindeutige Regelungen ersetzt werden. Der Verein sollte insbesondere schriftlich festlegen, welche Daten beim Vereinseintritt für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise erhoben werden.

Auch sollte geregelt werden, welche Daten für welche andere Zwecke des Vereins oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden. Ferner muss geregelt werden, welche Daten von Dritten erhoben werden, wobei hier auch der Erhebungszweck festzulegen ist. Auch sollte erkennbar sein, welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

Der Verein sollte außerdem **regeln, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf**. Ferner sollte geregelt werden, welche Daten zu welchem Zweck im Wege der Auftragsdatenverarbeitung verarbeitet werden.

Des Weiteren sollte der Verein **festlegen, zu welchem Zweck welche Daten von wem an welche Stellen** (das können auch Vereinsmitglieder sein) **übermittelt** werden bzw. welche Daten so gespeichert werden (dürfen), das Dritte - also Personen, die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind – darauf Zugriff nehmen können. Der Kreis dieser Zugriffsberechtigten muss genau beschrieben sein.

Auch muss geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind.

Auch sollte festgelegt werden, zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie sie weitergeben können. Ferner sollte geregelt sein, welche Daten üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder in den Vereins Nachrichten offenbart und welche in das Internet oder Intranet eingestellt werden.

Diese Datenschutzordnung sollte von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand, der sich eine Einwilligung der Mitglieder einholt, beschlossen werden.

3.4 Einwilligungen

Eine **Einwilligung** in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist erforderlich, soweit der Verein in weitergehendem Maße personenbezogene Daten verarbeitet. Es empfiehlt sich nicht, Einwilligungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis möglich sind. Denn dadurch wird beim Betroffenen der Eindruck erweckt, er könne mit der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem späterem Widerruf die Datenverarbeitung verhindern.

Hat der Verein aber von vornherein die Absicht, im Falle der Verweigerung des Einverständnisses auf die gesetzliche Verarbeitungsbefugnis zurückzugreifen, wird der Betroffene getäuscht, wenn man ihn erst nach seiner ausdrücklichen Einwilligung fragt, dann aber doch auf gesetzliche Ermächtigungen zurückgreift.

Eine Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur **wirksam**, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht und dieser zuvor ausreichend und verständlich darüber informiert worden ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein verarbeitet werden sollen. Insbesondere soll darauf aufmerksam gemacht werden, welche verschiedenen Verarbeitungsvorgänge i. S. des Art. 4 lit. a DS-GVO vorgesehen sind, unter welchen Voraussetzungen die Daten an Dritte weitergegeben werden, dass die Erklärung freiwillig ist, wie lange die Daten bei wem gespeichert sein sollen und was die Einwilligung rechtlich für die betroffene Person bedeutet.

Soweit es nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist, oder wenn die betroffene Person das verlangt, soll sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung belehrt werden (§ 51 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BDSG-neu). Auch soll die betroffene Person vor der Abgabe der Einwilligung darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie diese stets widerrufen kann (§ 51 Abs. 3 Satz 3 BDSG-neu).

Eine Dokumentation dieser Informationen ist nicht vorgeschrieben, doch ist der Erklärungsempfänger ggf. beweispflichtig, dass bzw. mit welchem Inhalt die Hinweise erfolgt sind. Die Aufnahme in einem Verein darf grundsätzlich nicht von der Einwilligung in die Datenverarbeitung für vereinsfremde Zwecke abhängig gemacht werden (Art. 7 Abs. 4 DS-GVO).

Im Gegensatz zum BDSG, das für Einwilligungen grundsätzlich die Schriftform und nur ausnahmsweise auch die elektronische Form zulässt, ermöglicht die DS-GVO, dass die Einwilligung schriftlich, elektronisch, mündlich oder sogar konkludent erfolgen kann (im Zivilrecht spricht man von einer „konkludenten Willenserklärung“, wenn sie ohne ausdrückliche Erklärung durch schlüssiges Verhalten abgegeben wird. D. h., die Willenserklärung wird aus den Handlungen des Erklärenden abgeleitet, wie z. B. Einstieg in einen Bus).

Jedoch muss der Verein für den Fall, dass die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO). Aus diesem Grund ist zu anzuraten, Einwilligungen zum Zwecke des Nachweises schriftlich einzuholen oder die Abgabe einer Einwilligung anderweitig zu dokumentieren.

Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung, muss bereits das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO; § 51 Abs. 2 BDSG-neu). Nicht zuletzt deswegen muss die Einwilligungspassage selbst, wenn sie Teil eines größeren Textes ist, optisch hervorgehoben werden.

Dies kann durch drucktechnische Hervorhebung oder Absetzen vom sonstigen Erklärungstext geschehen. Da grundsätzlich für jede Art der Datenverarbeitung i. S. des Art. 6 lit. a) DS-GVO und für jeden Verarbeitungsvorgang eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden muss (Erwägungsgrund 43 DS-GVO), soll bei Einwilligungen zu Daten Übermittlungen an verschiedene Empfänger für unterschiedliche Zwecke der Vordruck so gestaltet sein, dass ein Beitrittswilliger bei der Abgabe seiner Erklärung durch Ankreuzen differenzieren kann.

Datenschutzrechtliche Einwilligungen der Vereinsmitglieder können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ersetzt werden. Eine sog. „Widerspruchslösung“, wonach die Einwilligung unterstellt wird, wenn der Betroffene einer Datenverarbeitungsmaßnahme - etwa der Veröffentlichung seiner Personalia im Internet - nicht ausdrücklich widerspricht, stellt keine wirksame Einwilligung dar.

Eine starre Altersgrenze in Bezug auf die Einwilligungsfähigkeit kennt die DS-GVO außerhalb des Art. 8 DS-GVO (diese Vorschrift gilt nur im Zusammenhang mit Kind orientierten Telemedien, wie z. B. an Kinder gerichtete Onlineshops und -spiele) nicht. Kinder und Jugendliche können daher in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten selbst einwilligen, wenn sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern.

Maßgeblich ist der jeweilige Verwendungszusammenhang der Daten und der Reifegrad bzw. die Lebenserfahrung des Betroffenen. Bei Kindern unter 13 Jahren ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten nicht übersehen können. Ist die Einsichtsfähigkeit zu verneinen, ist die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung seines Sorgeberechtigten zulässig.

4. Erhebung personenbezogener Daten

Bei der Beschreibung der Datenerhebung wird im Folgenden zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsfremden unterschieden.

4.1. Erhebung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern

Für eine erfolgreiche Vereinsarbeit ist es erforderlich, auch personenbezogene Daten eines jeden Vereinsmitglieds zu erheben. Dies sind im Verein der Briefmarken- und Münzsammler Dinslaken/Walsum e. V.

- Mitgliedsnummer
- Name (Vor- und Nachname)
- Adresse (Postleitzahl, Ort und Straße / Hausnummer)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail etc.)
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum (in den Verein und Bundesverband)
- Anzahl der Mitgliedsjahre (im Verein und Bundesverband)
- Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft (im Verband)
- Sonstiges (z. B. Funktion im Vorstand, philatelistische / numismatische Auszeichnungen)
- Sammelgebiete

Einzelne Daten können – auf ausdrücklichen, schriftlich zu begründenden Wunsch des Vereinsmitglieds – auch wegfallen, wenn das Vereinsmitglied es z. B. nicht wünscht, dass alle Vereinsmitglieder seine Telefonnummer kennen. Diese Daten können dann separat erfasst werden und sind somit nur dem Vorstand bekannt.

Die Erhebung der vorgenannten personenbezogenen Daten sind unerlässlich, um z. B. Geburtstagsgrüße zu versenden, eine Ehrung eines Vereinsmitgliedes durch den Verband vorzuschlagen, die Zahlung des Jahresbeitrages oder sonstiger Beiträge bzw. den Erhalt von Dokumenten festzustellen oder aber Mitglieder, die ein gemeinsames Sammelgebiet haben, auf den Tauschtage zusammen zu bringen.

4.2. Erhebung personenbezogener Daten von Vereinsfremden

Bei Veranstaltungen (hier: Großtauschtag) liegen Teilnehmerlisten aus. In diese tragen sich alle Besucher (Vereinsmitglieder und auch Vereinsfremde) ein unter Angabe folgender Informationen:

- Name
- Wohnort
- Verein

5. Speicherung und Pflege der personenbezogenen Daten

5.1 Speicherung und Pflege der personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern

Die personenbezogenen Daten werden durch den Verein in Form von zwei EXCEL-Listen erfasst. Dies sind:

- die Mitgliederliste
- die Liste der Sammelgebiete

Die Listen werden durch den **Vorstand** gepflegt und aktualisiert. Eine Erhebung der Daten in einer Datenbank findet nicht statt.

In unregelmäßigen Abständen werden die aktualisierten Listen den Vereinsmitgliedern in elektronische oder in Papierform zugänglich gemacht. Neue Vereinsmitglieder erhalten die beiden Listen beim Vereinseintritt in Papierform ausgehändigt.

5.2 Speicherung und Pflege der Teilnehmerlisten von Vereinsveranstaltungen

Die Teilnehmerlisten bei Vereinsveranstaltungen (hier: Großtauschtage) dienen der Dokumentation und werden in Papierform erhoben und abgeheftet. Eine Pflege findet nicht statt. Die Erhebung ist – im Rahmen der Tauschordnung des BDPH – sinnvoll, falls es zu Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Tauschpartnern kommt, z. B. wegen Anbietens minderwertiger Ware oder gar Fälschungen. Weitere Daten können gerichtlich beim Heimatverein des Betroffenen in Erfahrung gebracht werden.

Im Bedarfsfalle kann es weitere Listen geben, um z. B. die Teilnehmerzahl an einer Veranstaltung (Vereinsfeier, Seminare etc.) zu erfassen. Diese dienen temporär nur dem entsprechenden Zweck und werden nicht gepflegt.

6. Nutzung der personenbezogenen Daten

Neben der Nutzung für die o. g. beiden – vereinsinternen - Listen werden die Daten auch verwendet für **Veränderungsmitteilungen** an den Verband. Des Weiteren werden die Namen von Vereinsmitgliedern in der **Vereins Chronik** genannt und in Papierform in Artikeln der **Vereinszeitung** und auf der **Vereinshomepage** sowie bei **Pressemitteilungen** (z. B. als Ansprechpartner für Veranstaltungen, wobei hier- neben der namentlichen Nennung - auch Kommunikationsdaten zum Tragen kommen, wenn dies erforderlich ist).

Name und Geburtsdatum (sowie Alter) werden auch in der **Vereinszeitung** „DI-WA Bote“ in der Rubrik „Geburtstage“ publiziert. Ausdrücklich – zum Schutz der Privatsphäre der Vereinsmitglieder – wird diese Rubrik auf der Vereinshomepage (Seite „DI-WA Bote“) mit Inkrafttreten dieser Dokumentation / Datenschutzordnung nicht mehr publiziert!

Eine **automatisierte Verarbeitung** (z. B. zur Erhebung von Statistiken) sowie eine **Auftragsdatenverarbeitung** in Sinne der Datenschutzverordnung (z. B. Ablage in einer Cloud) findet – auch wegen der geringen Mitgliederzahl - nicht statt.

7. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Eine Weitergabe der Mitgliederliste, der Liste der Sammelgebiete und der Teilnehmerlisten an Veranstaltungen an vereinsfremde Personen ist nicht vorgesehen.

Eine **namentliche Nennung eines Vereinsmitgliedes** (z. B. bei Ehrungen) kann auch bei der Veröffentlichung von **Pressemitteilungen** erfolgen. Die Pressemitteilungen werden in den schon erwähnten Verbandspublikationen veröffentlicht und / oder aber auch in der Tagespresse. Diesen ist in Einzelfällen ggf. auch ein Foto beigelegt sein.

Verfassen Vereinsmitglieder **Artikel für die Vereinszeitung** oder die **Vereinshomepage**, so werden sie dort als **Autoren** genannt. Die Erwähnung eines Vereinsmitglieds wird – im Rahmen der Informationspflicht – mit dem betroffenen Vereinsmitglied abgesprochen und die Zusage mündlich eingeholt.

Name, Adresse und Kommunikationsdaten der Vorstandsmitglieder werden – bei **Änderungen im Vorstand** – dem Verband gemeldet. Diese Daten werden aber auch in der Vereinszeitung „DI-WA Bote“ (Rubrik „Impressum“) sowie auf der Vereinshomepage (Seite „Impressum“) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Veröffentlichung ist wegen der gesetzlich vorgeschriebenen **Impressumpflicht** erforderlich. Im Rahmen dieser Vorschrift werden zudem die Daten des **Herausgebers / Redakteurs der Vereinszeitung** und des **Redakteurs der Vereinshomepage** genannt.

Die **Weitergabe des Namens** (und ggf. der Kommunikationsdaten) eines Vereinsmitglieds an eine **vereinsfremde Person** ist nur in Ausnahmen erlaubt und wenn ein philatelistisches oder numismatisches Interesse vorliegt, z. B. wenn das Vereinsmitglied als **sachkundiger Berater** bei der Taxierung oder Beratung beim Verkauf einer ererbten Sammlung oder als **Kaufinteressent** in Frage kommt. Die Weitergabe der Daten soll eine **Kontaktaufnahme** mit dem Vereinsmitglied ermöglichen.

8. Löschung und Vernichtung von personenbezogenen Daten

Sofern ein Vereinsmitglied aus dem Verein **ausscheidet** (Austritt, Ausschluss lt. Vereinssatzung oder Tod), werden seine Daten in der **Mitgliederliste** und in der **Liste der Sammelgebiete** gelöscht. Erhalten die Vereinsmitglieder die aktualisierten Listen, haben sie für die Vernichtung älterer Listen selber Sorge zu tragen!

9. Sicherstellung des Datenschutzes

Auch auf Grund der geringen Mitgliederzahl kann der Verein auf die **Ernennung eines Datenschutzbeauftragten verzichten**. Die **Verpflichtung** zur Verhinderung der Verbreitung bzw. des Missbrauchs sensibler Daten zu achten, **gilt für alle Vereinsmitglieder**, unabhängig davon, ob sie eine Funktion im Vorstand innehaben oder nur „einfaches“ Mitglied im Verein sind.

So ist es **ausdrücklich untersagt**, die **Mitgliederliste** sowie die **Liste der Sammelgebiete** an Personen außerhalb des Vereins **weiter zu geben**. Außerdem dürfen diese Informationen nicht – z. B. für Werbezwecke – an Firmen weitergeleitet werden.

Der Vereinsvorstand weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur **Gewährleistung des Datenschutzes im Internet** getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher wird auf die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung hingewiesen, damit den Vereinsmitgliedern bewusst ist, dass ...

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

10. Einwilligungserklärung und Selbstverpflichtung

Die vorliegende Dokumentation / Datenschutzordnung ist den Vereinsmitgliedern auszuhändigen, damit sie diese zur Kenntnis nehmen. **Jedes Vereinsmitglied unterschreibt eine Einwilligungserklärung**, in der es erklärt, dass es die Dokumentation / Datenschutzordnung gelesen hat und mit den Angaben einverstanden ist.

Neue Vereinsmitglieder erhalten die Dokumentation / Datenschutzordnung bei Eintritt in den Verein zusammen mit der Vereinssatzung und sie unterschreiben – neben der Beitrittserklärung - die Einwilligungserklärung zu diesem Dokument.

Das **Einverständnis** kann für **alle der genannten Maßnahmen** seitens des Vereins oder aber auch **eingeschränkt** erteilt werden. In diesem Falle legt das Vereinsmitglied schriftlich dar, welche Punkte (z. B. Veröffentlichung seines Namens in der Vereinszeitung oder in Pressemitteilungen) nicht gewünscht sind, sowie z. B. die Veröffentlichung von Fotos in der Presse, auf denen das Vereinsmitglied zu sehen ist.

Bezüglich der **Publikation von personenbezogenen Daten im Internet** erklärt jedes Vereinsmitglied, dass es die beschriebenen Risiken in Kauf nimmt oder die Veröffentlichung untersagt!

Um eine **reibungslose Vereinsarbeit sicher zu stellen**, **verpflichtet** sich jedes Vereinsmitglied, **bei gegebenem Anlass** von sich aus auf diese Einschränkung(en) (z. B. hinsichtlich der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Dritte oder sein Auftauchen auf Fotos) hinzuweisen, da der betroffene Akteur des Vereins (z. B. der Pressewart, der Fotos bei einer Vereinsfeier macht) nicht jedes Mal vorher die Einwilligungserklärung eines jeden Vereinsmitgliedes hinsichtlich einer Einschränkung prüfen kann!

11. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die vorliegende Dokumentation / Datenschutzordnung wurde am 20. April 2018 auf einer Vorstandssitzung vereinbart und trat somit in Kraft. Auf die Beschlussfassung durch eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung wird verzichtet, da diese nicht zwingend erforderlich ist und jedes Vereinsmitglied schriftlich eine Einwilligungserklärung unterschreiben muss!

Änderungen / Ergänzungen werden als Nachträge festgehalten und gelten nach Beschluss durch den Vorstand. Sie sind den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen (z. B. durch einen Artikel in der Vereinszeitung).

Duisburg, den 20 April 2018